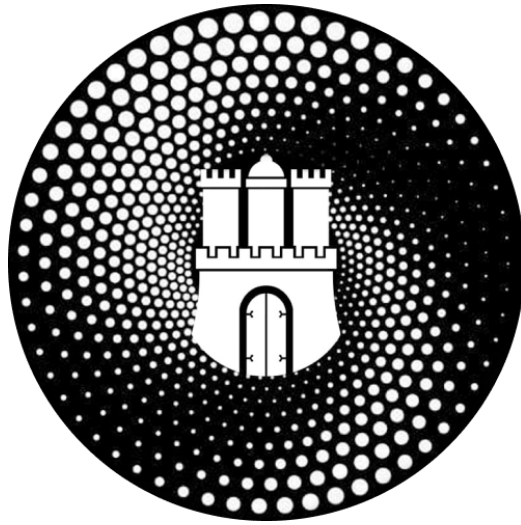




Psychedelic Society Hamburg e.V.

Vereinssatzung

Stand: 09.12.2024

1. Vision / Präambel

Die Psychedelic Society Hamburg hat sich 2018 gegründet. Unser Ziel ist die Aufklärung über Möglichkeiten des Gebrauchs von psychoaktiven Substanzen im therapeutischen, kulturellen und wissenschaftlichen Kontext sowie die Schaffung eines gesellschaftlichen Rahmens, der den Austausch über psychedelische Substanzen ermöglicht und die Vernetzung individueller und kollektiver Akteure in dem Bereich fördert - frei von Tabu und Stigma.

Die aktuelle Drogenpolitik stigmatisiert und kriminalisiert Nutzer*innen psychoaktiver Substanzen.

Daher setzen wir uns für eine Anpassung der Drogenpolitik in Deutschland ein, die den aktuellen, globalen und wissenschaftlichen Erkenntnisstand berücksichtigt, um eine Bewusstseinskultur zu etablieren, die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe fördert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Psychedelic Society Hamburg"
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Dann trägt er den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein kann mit ausländischen Organisationen und Vereinen zusammenarbeiten und seine Tätigkeit erweitern.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung der Kunst und Kultur.

a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Initiierung regelmäßiger physischer und digitaler Veranstaltungen, wie z.B. Workshops, Vorträge, öffentliche Veranstaltungen.
- Informationsvermittlung durch Expertenwissen sowie Diskussions- und Fragerunden
- Vernetzung von individuellen und institutionellen Akteuren zum Wissenstransfer
- Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Plattformen wie Webseiten und soziale Medien.
- Aufklärungsarbeit (unter den Begriffen “Harm reduction” und “Safer use” bekannt) zu psychoaktiven Substanzen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z.B. PsyCare)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kunstaussstellungen und Musikveranstaltungen mit lokalen und internationalen Künstlern im Bereich der psychedelischen Musik und visuellen Kunst eine Bühne
 - Lesungen aus psychedelischer Literatur
3. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 4. Der Verein lehnt jegliche Formen von destruktiver Gewalt ab, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.
 5. Der Verein spricht sich gegen jede Art von unverantwortlichem, missbräuchlichem Drogenkonsum aus, steht gegen Verharmlosung von psychoaktiven Substanzen und wirbt nicht für die Einnahme derselben.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche (auch digital z. B.: E-Mail) Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist volljährigen Personen vorbehalten.

§ 5 Arten, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied

a) Rechte:

- Teilnahmerecht und Abstimmungsrecht in der Mitgliederversammlung (MV)
- Einberufung einer außerordentlichen MV
- Nutzung der Einrichtungen des Vereins
- kann in den Vorstand gewählt werden
- Informationsrecht gegenüber dem Vorstand

b) Pflichten:

- Entrichtung der Mitgliedsbeiträge
- Zahlung von Umlagen sowie Nutzungsgebühren
- Treuepflicht: ein Mitglied muss sich im Verein sowie außerhalb loyal verhalten
- Förderpflicht - Mitglieder sind dazu verpflichtet aktiv am Vereinsleben teilzunehmen

2. Fördermitglied

a) Rechte:

- Teilnahmerecht an der MV
- Einberufung einer außerordentlichen MV
- Nutzung der Einrichtungen des Vereins
- kann nicht in den Vorstand gewählt werden
- Informationsrecht gegenüber dem Vorstand

b) Pflichten:

- Entrichtung der Mitgliedsbeiträge
- Zahlung von Umlagen sowie Nutzungsgebühren
- Treuepflicht: ein Mitglied muss sich im Verein sowie außerhalb loyal verhalten

3. Ehrenmitglied

a) Rechte:

- Teilnahmerecht und Abstimmungsrecht an der MV
- Einberufung einer außerordentlichen MV
- Nutzung der Einrichtungen des Vereins
- Beitragsfreiheit
- kann in den Vorstand gewählt werden
- Informationsrecht gegenüber dem Vorstand

b) Pflichten:

- Treuepflicht: ein Mitglied muss sich im Verein sowie außerhalb loyal verhalten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes sowie durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (auch digital z. B.: E-Mail) Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich (auch digital z. B.: E-Mail) zu übermitteln.
5. Gegen den Ausschluss ist Einspruch binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegeben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss schriftlich (auch digital z. B.: E-Mail) erfolgen und begründet werden. Ein

ohne Einhaltung der Form eingelegter Einspruch ist ohne Sachentscheidung zu verwerfen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. Sollte von einem Mitglied der erhobene Beitrag insgesamt zum zweiten Mal nicht entrichtet worden sein, erhält das Mitglied eine finale Zahlungsaufforderung in digitaler Form. Sollten die offenen Beiträge, eventuelle Kosten aufgrund von Rückbelastungen im Rahmen des Lastschriftmandats und/oder Mahn- und Verwaltungsgebühren innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung nicht beglichen werden, liegt gemäß § 6 ein wichtiger Grund vor, der zur Beendigung der Mitgliedschaft führt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Beitragsordnung ist nicht bestandteil der Satzung

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich (auch digital z. B.: E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. Für die Einladung reicht die Absendung der Ladung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.
3. Die Tagesordnung ist auf Verlangen eines Mitgliedes zu ergänzen. Das Verlangen ist unter Benennung eines konkreten Gegenstands schriftlich (auch digital z. B.: E-Mail) mit einer Eingangsfrist von mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die

Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Benennung eines konkreten Gegenstands schriftlich verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung findet binnen Monatsfrist nach Eingang des Verlangens statt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung kann physisch sowie online stattfinden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Beschlüsse und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Jahresbericht
2. Entlastung des Kassenwarts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderungen
6. Einspruch über den Vereinsausschluss
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Stimmrecht eine Stimme.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine Kostenerstattung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung findet nicht statt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht der Antrag noch mal zur Disposition und gilt bei erneuter Stimmengleichheit als abgelehnt. Eine Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig.

5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
6. Die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung erfolgt gemeinschaftlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Kassenwart)
3. Diese bilden auch den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich aus, letzteres neben- oder hauptberuflich (§ 40 BGB)
6. Es kann Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gezahlt werden.
7. Vorstände müssen Vereinsmitglieder sein
8. Bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit kann eine Ehrenamtspauschale in angemessenem Umfang im Rahmen der geltenden gesetzlichen Freibeträge (§3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.
9. Für die hauptamtliche Vorstandstätigkeit im Rahmen einer Anstellung muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden, der die genauen Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und üblich sein und der Haushaltslage des Vereins entsprechen. Die erbrachten Leistungen des Vorstands müssen nachweisbar sein.
10. Für die Bezahlung der Vorstandstätigkeit auf Honorarbasis muss im Vorfeld ein entsprechender Honorarvertrag geschlossen werden, der die genauen Aufgaben und die Art und Höhe der Entlohnung konkret regelt. Die Vergütung muss angemessen und üblich sein und der Haushaltslage des Vereins entsprechen. Die erbrachten Leistungen des Vorstands müssen nachweisbar sein.
11. Ein Vorstandsmitglied, dessen Gehalt geklärt wird, ist von der Mitbestimmung

(nach § 34 BGB) ausgeschlossen. Bei der Abstimmung zum Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Honorarvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht selbst stimmberechtigt.

12. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der seine Aufgaben, Aufgabenbereiche und die Art der Beschlussfassung formuliert sind. Diese wird von der Mitgliederversammlung abgesegnet und tritt danach in Kraft.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.

1. Über Satzungsänderungen kann in der Vollversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vollversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind mit Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; Geburtsdatum; Eintrittsdatum, Bankverbindung, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder wenn dieser Vorgang dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entspricht und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung, des Verbraucherschutzes oder der Kultur
2. Wird mit Auflösung des Vereins die Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein oder Änderung der Rechtsform angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung gleicher Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Ein gleichartiger Verein kann ein eingetragener, steuerbegünstigter Verein sein.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich.

